

für die Zeit der Vollendung seines Buches nicht viel Spielraum; ob aber etwa Anlage und Materialsammlung früher erfolgt sind¹, soll hier nicht entschieden werden, zumal an anderer Stelle — in einer geplanten Ausgabe des Dekrets — Gelegenheit zu näherer Erörterung gegeben sein wird.

Hier ist nur die Verwertung der Nikolausbriefe in Bonizos kanonistischer Arbeit noch zu behandeln. Es sind darin aufgenommen Fragmente der Briefe n. 38 (Buch III fol. 27²). 71 (IV fol. 38'). 52 (IV fol. 38'). 146 (VI fol. 55). 157 (VI fol. 63'). 48 (VIII fol. 64', drei Stücke). 46 (VIII fol. 64') (= J.-E. 2788. 2785. 2885. 2844. †2711. 2872. 2873). Das sind neun Bruchstücke aus sieben Briefen³, erstaunlich geringe Zahlen, wenn wir uns der 46 Fragmente aus dreizehn Briefen bei Anselm und der noch stärkeren Ausbeutung der Briefe bei Deusdedit erinnern. Diese Ziffern allein und dann besonders auch die Auswahl der betreffenden Kanones sind geeignet, probeweise die vorher erwähnte Verschiedenheit zu beleuchten, die in Inhalt und Anlage Bonizos Werk im Vergleich mit den Kompilationen der beiden zeitgenössischen Kanonisten zeigt. Der Brief n. 88, diese Fundgrube für römische Primatialansprüche, aus dem Anselm und Deusdedit allein 23 Stellen aufgenommen haben, ist in Bonizos Sammlung, wie es scheint, ursprünglich nicht verwertet⁴, der Brief n. 71 nur einmal.

aber Novati, auf den er sich dabei besonders beruft, hat doch auch bezweifelt, dass Bonizo so lange gelebt hat, wenn er auch meinte, dass zwischen 1091 und dem Todesjahre des Bischofs noch eine Reihe von Jahren liegen müsse ('L'obituario della cattedrale di Cremona', Archivio storico Lombardo VIII, 250 ff. [1881]). 1) Eine Vermutung in diesem Sinne äusserte Joh. B. Pitra, *Analecta novissima spicilegii Solesmensis* I, 138, der das allerdings auffällige Fehlen des Registers Gregors VII. unter den Quellen Bonizos bemerkte. 2) Gemeint ist stets der cod. Ross. VIII, 165, dem jede Kapiteileinteilung fehlt. 3) Daneben ist noch zu nennen eine Berufung auf Brief n. 88 (= J.-E. 2796) gegen Ende des 1. Buches (fol. 10): 'Ut enim beatus Nicholaus scribens ad Michaellem imperatorem ait: Licuit semper semperque licebit Romanis pontificibus novos canones cudere ('cudem' Hs.) et veteres pro consideratione temporum immutare'. Gemeint ist die Stelle Epist. VI, 480 f., doch sind nur die Worte 'pro consideratione temporum' wirklich übernommen (Epist. VI, 481, Z. 9 f.); das übrige ist ganz freie Bearbeitung Bonizos, zu dessen selbständigen Erörterungen der Passus gehört. 4) Wenigstens soweit der cod. Rossianus erkennen lässt. Andererseits habe ich allerdings festgestellt, dass in anderer Bonizo-Ueberlieferung, nämlich im cod. Monac. lat. 11504 s. XVIII., der höchst wahrscheinlich aus dem bekannten Codex des Domkapitels in Brescia abgeschrieben ist, sich (in Buch IV, fol. 88'—93') jene ganze Exzerptenreihe aus n. 88 von 'Non